

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**29. Jahrgang**

**Nr. 5**

**14.03.2024**

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz eines Vertreters im Rat der Stadt Erkrath .....	2
Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 12.03.2024 .....	2
Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath vom 12.03.2024 .....	5

\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Ausscheiden und den Ersatz  
eines Vertreters im Rat der Stadt Erkrath**

Herr Jörg Schintze hat mit Wirkung vom 01.03.2024 sein Mandat gemäß § 37 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) verloren.

Die Nachfolge für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – tritt gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG NRW Herr Bernd Franzen, Geburtsjahr 1959, an. Herr Franzen hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG NRW).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 06.03.2024

Stadt Erkrath  
Der Wahlleiter

gez. Schultz

\*\*\*

**Satzung  
zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath  
vom 12.03.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW S. 1470), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem **01.01.2024** je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,61 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,05 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2023** bis zum **31.12.2023** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,32 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,04 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom **01.01.2022** bis zum **31.12.2022** jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss **2,12 EUR**;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung **1,09 EUR**.

### § 10 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem **01.01.2024** für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich **1,18 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom **01.01.2023** bis **31.12.2023** jährlich **1,08 EUR**.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche vom **01.01.2022** bis **31.12.2022** jährlich **1,04 EUR**.

## § 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.03.2024

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte  
für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath  
vom 12.03.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Erkrath am 07.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Erkrath unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,

b) anerkannten Flüchtlingen und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz,

c) Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe und Integrationsgesetz NRW),

d) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

e) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.

f) Es können Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen unterhalten werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Erkrath nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Erkrath erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die maximale Personenbelegung der Unterkünfte.

(2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(4) Die Benutzungsgebühren betragen je Person und Kalendermonat

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | für die Nutzung des Wohnraums:                                | <b>266,00 €</b> |
| b) | für die Verbrauchskosten (Heizung, Abwasser, Abfall, Wasser): | <b>29,00 €</b>  |
| c) | für den Stromverbrauch:                                       | <b>22,00 €.</b> |

(5) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(6) Sofern die Stadt Erkrath Unterkünfte zur Unterbringung der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppen angemietet hat, werden die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten (Miete und Nebenkosten) an die Bewohner/innen weitergeleitet.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## **§ 6 Auslagen in besonderen Fällen**

Die Stadt Erkrath ist die berechtigt, dem Verursacher/der Verursacherin gemäß dem nachfolgenden Verzeichnis Gebühren und Auslagen nach Leistungsbescheid in Rechnung zu stellen:

Nummer	Auslagentatbestand	Gebühr
1.	Verlust von Schlüsseln	Wiederbeschaffungswert
2.	Verlust Schließtransponder	Wiederbeschaffungswert

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Zeitgleich treten die

- Satzung für die Übergangsheime der Stadt Erkrath vom 19.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime in der Stadt Erkrath vom 20.12.2001

- Satzung für über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften vom 19.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 20.12.2001

außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.03.2024

gez. Schultz  
Bürgermeister

**Anlage zu § 2** der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath in der Fassung vom 07.03.2024

Falkenberger Weg 65 – 69

Freiheitstraße 17-23

Gruitener Straße 25

Hochdahler Straße 41

Klinkerweg 3

Klinkerweg 7

Sedentaler Straße 105-107

Steinhof 12

Thekhaus 13

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.